



Mitglieder  
des Haushalts- und Finanzausschusses

im Hause

Telefon: (0211) 884-2569/2580

Fax: (0211) 884-3027

E-Mail: christian.moebius  
@landtag.nrw.de

Düsseldorf, 17. Oktober 2016

### **Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017) Drucksache 16/12500)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

zur Unterstützung der anstehenden Haushaltsberatungen erhalten Sie hiermit die vom Finanzministerium zur Verfügung gestellte Gegenüberstellung der Jahre 2016 und 2017 zu Ihrer Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Möbius

**Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
16. Wahlperiode**

**Vorlage 16/4320**

**A07**

# Synopse Haushaltsgesetz 2016 / Entwurf Haushaltsgesetz 2017

Die folgende Synopse enthält eine Gegenüberstellung des Haushaltsgesetzes 2016 unter Berücksichtigung des 1. Nachtragshaushaltsgesetzes und des Entwurfes des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes mit dem Haushaltsgesetzentwurf 2017. Die wesentlichen materiellen Änderungen sind im Gegensatz zu den redaktionellen Änderungen durch Unterstreichungen hervorgehoben. Änderungen aus dem Entwurf zum 2. Nachtrag 2016, die im Haushaltsgesetz 2017 lediglich nachvollzogen werden, sind in beiden Spalten unterstrichen.

<b>Haushaltsgesetz 2016</b> <b>vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des</b> <b>1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016</b> <b>und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts-</b> <b>gesetzes</b>	<b>Haushaltsgesetz 2017</b> <b>Entwurf</b>
--	---

Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
<b>Abschnitt 1 – Feststellung des Haushaltsplans</b> § 1 Feststellung des Haushaltsplans  <b>Abschnitt 2 – Besondere Regelungen zu den Einnahmen</b> § 2 Kreditmittel § 3 Kreditmittel zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft § 4 Kassenverstärkungskredite § 5 (frei)  <b>Abschnitt 3 – Besondere Regelungen zu den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</b> § 6 Planstellen/Stellen § 7 Personalausgaben § 8 Zusätzliche Ausgaben des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern § 9 Übertragbarkeit, Behandlung von Ausgaberesten § 10 Allgemeine Vorschriften zur Bewirtschaftung von Sachausgaben § 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen § 12 Ausgleichsabgabe  <b>Abschnitt 4 – Besondere Festsetzungen und Bewirtschaftungsregelungen für den Haushaltsplan</b> § 13 Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen § 14 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen § 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von	<b>Abschnitt 1 – Feststellung des Haushaltsplans</b> § 1 Feststellung des Haushaltsplans  <b>Abschnitt 2 – Besondere Regelungen zu den Einnahmen</b> § 2 Kreditmittel § 3 Kreditmittel zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft § 4 Kassenverstärkungskredite § 5 (frei)  <b>Abschnitt 3 – Besondere Regelungen zu den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</b> § 6 Planstellen/Stellen § 7 Personalausgaben § 8 Zusätzliche Ausgaben des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern § 9 Übertragbarkeit, Behandlung von Ausgaberesten § 10 Allgemeine Vorschriften zur Bewirtschaftung von Sachausgaben § 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen § 12 Ausgleichsabgabe  <b>Abschnitt 4 – Besondere Festsetzungen und Bewirtschaftungsregelungen für den Haushaltsplan</b> § 13 Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen § 14 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen § 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von

<b>Haushaltsgesetz 2016</b> vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des 1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016 und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts- gesetzes	<b>Haushaltsgesetz 2017</b> Entwurf
--	--

<p>Vermögensgegenständen</p> <p>§ 16 Weiterbildungsgesetz</p> <p>§ 17 (frei)</p> <p><b>Abschnitt 5 – Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen, Haftungsfreistellungen</b></p> <p>§ 18 Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung</p> <p>§ 19 Bürgschaften für Beteiligungen des Landes</p> <p>§ 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen</p> <p>§ 21 Gewährleistungen</p> <p>§ 22 Garantien</p> <p>§ 23 Haftungsfreistellungen für Existenzgründungshilfen</p> <p><b>Abschnitt 6 – Weitere Ermächtigungen</b></p> <p>§ 24 Weitere Ermächtigungen</p> <p><b>Abschnitt 7 – Haushaltsentwicklung</b></p> <p>§ 25 Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens</p> <p><b>Abschnitt 8 - Besondere Regelungen für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen, Landesbetriebe und Beteiligungen</b></p> <p>§ 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen</p> <p>§ 27 Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich</p> <p><b>Abschnitt 9 – Besondere Regelungen für Zuwendungen und die fachbezogene Pauschale</b></p> <p>§ 28 Zuwendungen</p> <p>§ 29 Fachbezogene Pauschale</p> <p>§ 30 Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Glücksspieleinnahmen</p> <p><b>Abschnitt 10 – Schlussvorschriften</b></p> <p>§ 31 Weitergeltung</p> <p>§ 32 Inkrafttreten</p>	<p>Vermögensgegenständen</p> <p>§ 16 Weiterbildungsgesetz</p> <p>§ 17 (frei)</p> <p><b>Abschnitt 5 – Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen, Haftungsfreistellungen</b></p> <p>§ 18 Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung</p> <p>§ 19 Bürgschaften für Beteiligungen des Landes</p> <p>§ 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen</p> <p>§ 21 Gewährleistungen</p> <p>§ 22 Garantien</p> <p>§ 23 Haftungsfreistellungen für Existenzgründungshilfen</p> <p><b>Abschnitt 6 – Weitere Ermächtigungen</b></p> <p>§ 24 Weitere Ermächtigungen</p> <p><b>Abschnitt 7 – Haushaltsentwicklung</b></p> <p>§ 25 Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens</p> <p><b>Abschnitt 8 - Besondere Regelungen für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen, Landesbetriebe und Beteiligungen</b></p> <p>§ 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen</p> <p>§ 27 Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich</p> <p><b>Abschnitt 9 – Besondere Regelungen für Zuwendungen und die fachbezogene Pauschale</b></p> <p>§ 28 Zuwendungen</p> <p>§ 29 Fachbezogene Pauschale</p> <p>§ 30 Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Glücksspieleinnahmen</p> <p><b>Abschnitt 10 – Schlussvorschriften</b></p> <p>§ 31 Weitergeltung</p> <p>§ 32 Inkrafttreten</p>
---	---

<b>Haushaltsgesetz 2016</b> vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des 1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016 und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts- gesetzes	<b>Haushaltsgesetz 2017</b> Entwurf
--	--

<b>Abschnitt 1</b> <b>Feststellung des Haushaltsplans</b>  <b>§ 1</b> <b>Feststellung des Haushaltsplans</b> Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 69 943 245 000 Euro festgestellt.	<b>Abschnitt 1</b> <b>Feststellung des Haushaltsplans</b>  <b>§ 1</b> <b>Feststellung des Haushaltsplans</b> Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr <u>2017</u> wird in Einnahmen und Ausgaben auf <u>72 267 378 000</u> Euro festgestellt.
<b>Abschnitt 2</b> <b>Besondere Regelungen zu den Einnahmen</b>  <b>§ 2</b> <b>Kreditmittel</b>	<b>Abschnitt 2</b> <b>Besondere Regelungen zu den Einnahmen</b>  <b>§ 2</b> <b>Kreditmittel</b>
<b>(1) Kreditermächtigung</b> Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 2016 Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von 1 986 000 000 Euro aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.	<b>(1) Kreditermächtigung</b> Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans <u>2017</u> Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von <u>1 781 500 000</u> Euro aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.
<b>(2) Umfang der Kreditermächtigung</b> Der Kreditermächtigung nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2016 fällig werden den Krediten zu, deren Höhe sich aus Nummer 4.2 der Finanzierungsübersicht ergibt. Außerdem darf das Finanzministerium über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen	<b>(2) Umfang der Kreditermächtigung</b> Der Kreditermächtigung nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr <u>2017</u> fällig werden den Krediten zu, deren Höhe sich aus Nummer 4.2 der Finanzierungsübersicht ergibt. Außerdem darf das Finanzministerium über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen
1. zur Anschlussfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen und 2. zur Anschlussfinanzierung von im Haushaltsjahr 2015 aufgenommenen kurzfristigen Krediten, die im Haushaltsjahr 2016 fällig werden, soweit diese über die in der Finanzierungsübersicht ausgewiesenen Beträge hinausgehen.	1. zur Anschlussfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen und 2. zur Anschlussfinanzierung von im Haushaltsjahr <u>2016</u> aufgenommenen kurzfristigen Krediten, die im Haushaltsjahr <u>2017</u> fällig werden, soweit diese über die in der Finanzierungsübersicht ausgewiesenen Beträge hinausgehen.
<b>(3) Umfang der Kreditermächtigung in besonderen Fällen</b>	<b>(3) Umfang der Kreditermächtigung in besonderen Fällen</b>

<p><b>Haushaltsgesetz 2016</b>  vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des  1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016  und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts-  gesetzes</p>	<p><b>Haushaltsgesetz 2017</b>  Entwurf</p>
---	---

<p>Die Kreditemächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.</p> <p><b>(4) Besondere Kreditgeschäfte</b>  Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Finanzministerium auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. Das Vertragsvolumen für das laufende Haushaltsjahr darf die Summe von 2 000 000 000 Euro nicht überschreiten. Auf diese Grenze werden Verträge nicht angerechnet, die Zins- oder Währungsrisiken verringern oder ganz ausschließen. Im Rahmen von Vereinbarungen nach Satz 1 kann das Finanzministerium auch Sicherheiten stellen sowie entgegennehmen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b>  <b>Kreditmittel zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft</b></p> <p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 135 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 255 000 000 Euro aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden. Das Finanzministerium kann ferner zulassen, dass Ausgaben nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluss eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b>  <b>Kassenverstärkungskredite</b></p>	<p>Die Kreditemächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.</p> <p><b>(4) Besondere Kreditgeschäfte</b>  Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Finanzministerium auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. Das Vertragsvolumen für das laufende Haushaltsjahr darf die Summe von 2 000 000 000 Euro nicht überschreiten. Auf diese Grenze werden Verträge nicht angerechnet, die Zins- oder Währungsrisiken verringern oder ganz ausschließen. Im Rahmen von Vereinbarungen nach Satz 1 kann das Finanzministerium auch Sicherheiten stellen sowie entgegennehmen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b>  <b>Kreditmittel zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft</b></p> <p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 267 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 255 000 000 Euro aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden. Das Finanzministerium kann ferner zulassen, dass Ausgaben nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluss eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b>  <b>Kassenverstärkungskredite</b></p>
---	--

<b>Haushaltsgesetz 2016</b> <b>vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des</b> <b>1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016</b> <b>und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts-</b> <b>gesetzes</b>	<b>Haushaltsgesetz 2017</b> <b>Entwurf</b>
--	---

<p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf diese Grenze wird die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten zur Stellung von Sicherheiten im Sinne von § 2 Absatz 4 Satz 4 nicht angerechnet, soweit sie ein Volumen von 2 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages nicht überschreitet.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> (frei)</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 3</b> <b>Besondere Regelungen zu den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Planstellen/Stellen</b></p> <p><b>(1) Verbindlichkeit von Planstellen und von Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe</b> Planstellen und Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe sind verbindlich. Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte ausgenommen. Im Übrigen können bis zu 10 Prozent der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen einer Besoldungsgruppe in Planstellen der nächsthöheren Wertigkeit derselben Laufbahngruppe umgewandelt werden, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.</p> <p><b>(2) Verbindlichkeit von Stellen</b> Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in den Erläuterungen abweichend von § 17 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 636) geändert worden ist, in Gruppen ausgewiesen. Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 ausgewiesenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich.</p>	<p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf diese Grenze wird die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten zur Stellung von Sicherheiten im Sinne von § 2 Absatz 4 Satz 4 nicht angerechnet, soweit sie ein Volumen von 2 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages nicht überschreitet.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> (frei)</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 3</b> <b>Besondere Regelungen zu den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Planstellen/Stellen</b></p> <p><b>(1) Verbindlichkeit von Planstellen und von Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe</b> Planstellen und Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe sind verbindlich. Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte ausgenommen. Im Übrigen können bis zu 10 Prozent der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen einer Besoldungsgruppe in Planstellen der nächsthöheren Wertigkeit derselben Laufbahngruppe umgewandelt werden, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.</p> <p><b>(2) Verbindlichkeit von Stellen</b> Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in den Erläuterungen abweichend von § 17 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, in Gruppen ausgewiesen. Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 ausgewiesenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich.</p>
---	---

<b>Haushaltsgesetz 2016</b> vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des 1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016 und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts- gesetzes	<b>Haushaltsgesetz 2017</b> Entwurf
--	--

<p><b>(3) Verbindlichkeit von Stellen in ausgegliederten Bereichen</b></p> <p>Die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesbetriebe, Sondervermögen sowie in Globalhaushalten sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich. Eine Überschreitung ist möglich, soweit dies nicht im Haushaltsvollzug zu einer Erhöhung des Zuführungsbetrages oder Absenkung des Abführungsbetrages gegenüber dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Betrag führt. Durch Mehreinnahmen bedingte zusätzliche Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) einzurichten. Der kw-Vermerk wird wirksam, soweit die Mehreinnahmen entfallen.</p> <p><b>(4) Einrichtung zusätzlicher Planstellen/Stellen</b></p> <p>Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zusätzliche Planstellen/Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) eingerichtet werden, soweit die Mittel in voller Höhe von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Der kw-Vermerk wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Planstellen zur Übernahme geprüfter Beamtenanwärterinnen/Beamtenanwärter sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet werden.</p> <p><b>(5) Leerstellen</b></p> <p>Die Ressorts werden für ihren Geschäftsbereich ermächtigt, Leerstellen einzurichten, soweit Beschäftigte</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ohne Dienstbezüge beurlaubt,</li> <li>2. zu Stellen außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet oder</li> <li>3. im Rahmen des Pilotprojekts Rotation versetzt werden.</li> </ol> <p>Leerstellen im Sinne von Satz 1 Nummer 3 dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums eingerichtet werden.</p> <p><b>(6) Einstellungszusagen</b></p> <p>Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können Ein-</p>	<p><b>(3) Verbindlichkeit von Stellen in ausgegliederten Bereichen</b></p> <p>Die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesbetriebe, Sondervermögen sowie in Globalhaushalten sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich. Eine Überschreitung ist möglich, soweit dies nicht im Haushaltsvollzug zu einer Erhöhung des Zuführungsbetrages oder Absenkung des Abführungsbetrages gegenüber dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Betrag führt. Durch Mehreinnahmen bedingte zusätzliche Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) einzurichten. Der kw-Vermerk wird wirksam, soweit die Mehreinnahmen entfallen.</p> <p><b>(4) Einrichtung zusätzlicher Planstellen/Stellen</b></p> <p>Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zusätzliche Planstellen/Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) eingerichtet werden, soweit die Mittel in voller Höhe von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Der kw-Vermerk wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Planstellen zur Übernahme geprüfter Beamtenanwärterinnen/Beamtenanwärter sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet werden.</p> <p><b>(5) Leerstellen</b></p> <p>Die Ressorts werden für ihren Geschäftsbereich ermächtigt, Leerstellen einzurichten, soweit Beschäftigte</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ohne Dienstbezüge beurlaubt,</li> <li>2. zu Stellen außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet oder</li> <li>3. im Rahmen des Pilotprojekts Rotation versetzt werden.</li> </ol> <p>Leerstellen im Sinne von Satz 1 Nummer 3 dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums eingerichtet werden.</p> <p><b>(6) Einstellungszusagen</b></p> <p>Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können Ein-</p>
--	--

<p><b>Haushaltsgesetz 2016</b>  vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des  1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016  und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts-  gesetzes</p>	<p><b>Haushaltsgesetz 2017</b>  Entwurf</p>
---	---

<p>stellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen oder Ausbildungsstellen erteilt werden.</p> <p><b>(7) Umsetzungen</b>  Mit Einwilligung des Finanzministeriums können in begründeten Einzelfällen abweichend von § 50 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung Planstellen, Stellen und Mittel von einer Verwaltung in eine andere umgesetzt werden.</p> <p><b>(8) Stellenführung</b>  Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhabern vorübergehend keine oder keine vollen Bezüge zu gewähren sind, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Planstellen- oder Stellenanteile für die Beschäftigung von Aushilfskräften in Anspruch genommen werden. Abweichend von § 17 Absatz 5 Satz 4 Landeshaushaltsordnung können Landesbedienstete auf mehreren Planstellen geführt werden.</p> <p><b>(9) Schulformübergreifende Inanspruchnahme von Planstellen</b>  Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung können in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 mit Einwilligung des Finanzministeriums Planstellen der jeweiligen Eingangsamter schulformübergreifend in Anspruch genommen und auch in Planstellen der Eingangsamter der nächsthöheren Laufbahngruppe umgewandelt werden.</p> <p><b>(10) Beschäftigung schwerbehinderter Menschen</b>  Von den im Haushaltsjahr freiwerdenden Planstellen und Stellen sind 171 zur Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen im Sinne von § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 7. Januar 2015 (BGBl. II S. 15) geändert worden ist, zu verwenden. Soweit die Einstellungsverpflichtung bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht erfolgt ist, werden mit Zustimmung des Finanzministeriums in</p>	<p>stellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen oder Ausbildungsstellen erteilt werden.</p> <p><b>(7) Umsetzungen</b>  Mit Einwilligung des Finanzministeriums können in begründeten Einzelfällen abweichend von § 50 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Planstellen, Stellen und Mittel von einer Verwaltung in eine andere umgesetzt werden.</p> <p><b>(8) Stellenführung</b>  Abweichend von § 17 Absatz 5 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung können Landesbedienstete auf mehreren Planstellen geführt werden.</p> <p><b>(9) Schulformübergreifende Inanspruchnahme von Planstellen</b>  Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung können in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 mit Einwilligung des Finanzministeriums Planstellen der jeweiligen Eingangsamter schulformübergreifend in Anspruch genommen und auch in Planstellen der Eingangsamter der nächsthöheren Laufbahngruppe umgewandelt werden.</p> <p><b>(10) Beschäftigung schwerbehinderter Menschen</b>  Von den im Haushaltsjahr freiwerdenden Planstellen und Stellen sind 171 zur Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen im Sinne von § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 452 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, zu verwenden. Soweit die Einstellungsverpflichtung bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht erfolgt ist, werden mit Zustimmung des Finanzministeriums in</p>
--	---

<b>Haushaltsgesetz 2016</b> vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des 1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016 und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts- gesetzes	<b>Haushaltsgesetz 2017</b> Entwurf
--	--

<p>diesem Umfang Planstellen und Stellen in den im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales zu etatisierenden Stellenpool umgesetzt und gegebenenfalls umgewandelt. Die 171 Planstellen und Stellen teilen sich wie folgt auf die Ressorts auf:</p> <p>Staatskanzlei: 1  Ministerium für Inneres und Kommunales: 40  Justizministerium: 20  Ministerium für Schule und Weiterbildung: 80  Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung: 1  Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport: 1  Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr: 3  Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz: 3  Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales: 1  Finanzministerium: 19  Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk: 1  Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter: 1.</p> <p><b>(11) Ermächtigung</b>  Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Tarifvertragsrecht, an das Besoldungsrecht oder an andere den Personalhaushalt betreffende gesetzliche Bestimmungen ergeben, insbesondere Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln und Ausgaben zu sperren.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b>  <b>Personalausgaben</b></p> <p><b>(1) Deckungsfähigkeiten</b>  Die Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 sind innerhalb der einzelnen Kapitel einschließlich der Titelgruppen - mit Einwilligung des Finanzministeriums auch kapitelübergreifend innerhalb des Einzelplans - gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Gruppen 441 und 446 sind</p>	<p>diesem Umfang Planstellen und Stellen in den im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales zu etatisierenden Stellenpool umgesetzt und gegebenenfalls umgewandelt. Die 171 Planstellen und Stellen teilen sich wie folgt auf die Ressorts auf:</p> <p>Staatskanzlei: 1  Ministerium für Inneres und Kommunales: 40  Justizministerium: 20  Ministerium für Schule und Weiterbildung: 80  Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung: 1  Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport: 1  Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr: 3  Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz: 3  Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales: 1  Finanzministerium: 19  Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk: 1  Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter: 1.</p> <p><b>(11) Ermächtigung</b>  Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Tarifvertragsrecht, an das Besoldungsrecht oder an andere den Personalhaushalt betreffende gesetzliche Bestimmungen ergeben, insbesondere Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln und Ausgaben zu sperren.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b>  <b>Personalausgaben</b></p> <p><b>(1) Deckungsfähigkeiten</b>  Die Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 sind innerhalb der einzelnen Kapitel einschließlich der Titelgruppen - mit Einwilligung des Finanzministeriums auch kapitelübergreifend innerhalb des Einzelplans - gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Gruppen 441 und 446 sind</p>
--	--

<b>Haushaltsgesetz 2016</b> <b>vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des</b> <b>1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016</b> <b>und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts-</b> <b>gesetzes</b>	<b>Haushaltsgesetz 2017</b> <b>Entwurf</b>
--	---

<p>innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 innerhalb desselben Kapitels überschritten werden.</p> <p><b>(2) Verstärkungen</b></p> <p>In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zuschüssen für die berufliche Eingliederung schwerbehinderter Menschen sowie aus Minderleistungsausgleichen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen,</li> <li>2. Zuweisungen im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung und</li> <li>3. Erstattungen der Europäischen Union im Rahmen des PHARE Twinning-Programms</li> </ol> <p>den Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422, 427 oder 428 zu. Die Einnahmen aus dem Rahmenvertrag zur Personalbereitstellung mit der Deutschen Telekom AG – Vivento – (Einzelplan 20 Kapitel 20 020 Titel 282 10) dürfen zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 sowie der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe herangezogen werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zusätzliche Ausgaben des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern</b></p> <p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von zusätzlichen Ausgaben zur Entlastung der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern einzuwilligen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, die bei den Haushaltsansätzen noch nicht berücksichtigt sind. Entsprechendes gilt bei der Bereitstellung von zusätzlichen Finanzhilfen des Bundes für Belastungen, die vom Land zu tragen sind. Das Finanzministerium wird</p>	<p>innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 innerhalb desselben Kapitels überschritten werden.</p> <p><b>(2) Verstärkungen</b></p> <p>In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zuschüssen für die berufliche Eingliederung schwerbehinderter Menschen sowie aus Minderleistungsausgleichen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen,</li> <li>2. Zuweisungen im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung und</li> <li>3. Erstattungen der Europäischen Union im Rahmen des PHARE Twinning-Programms</li> </ol> <p>den Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422, 427 oder 428 zu. Die Einnahmen aus dem Rahmenvertrag zur Personalbereitstellung mit der Deutschen Telekom AG – Vivento – (Einzelplan 20 Kapitel 20 020 Titel 282 10) dürfen zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 sowie der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe herangezogen werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zusätzliche Ausgaben des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern</b></p> <p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von zusätzlichen Ausgaben zur Entlastung der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern einzuwilligen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, die bei den Haushaltsansätzen noch nicht berücksichtigt sind. Entsprechendes gilt bei der Bereitstellung von zusätzlichen Finanzhilfen des Bundes für Belastungen, die vom Land zu tragen sind. Das Finanzministerium wird</p>
---	---

<p><b>Haushaltsgesetz 2016</b>  vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des  1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016  und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts-  gesetzes</p>	<p><b>Haushaltsgesetz 2017</b>  Entwurf</p>
---	---

<p>ermächtigt, die für die Verausgabung der Bundesmittel erforderlichen Haushaltstitel, sofern diese noch nicht vorhanden sind, einzurichten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b>  <b>Übertragbarkeit, Behandlung von</b>  <b>Ausgaberesten</b></p> <p><b>(1) Übertragbarkeit bei Personalausgabenbudgetierung</b>  Die Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 sind übertragbar. In Höhe von 50 Prozent der nach Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten verbleibenden Minderausgaben einschließlich der Verstärkungen für Besoldungs- und Tariferhöhungen können Ausgabereste gebildet werden.</p> <p><b>(2) Übertragbarkeit bei Haushaltsflexibilisierung</b>  Soweit außerhalb der Gesamtausgabenbudgetierung nach § 25 Absatz 2 und 4 Ausgaben der Hauptgruppe 5 durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt wurden, können in Höhe von 50 Prozent der nach Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten verbleibenden Minderausgaben Ausgabereste gebildet werden. Der hier bestimmte Prozentsatz zur Höhe der Bildung von Ausgaberesten geht entgegenstehenden Haushaltsvermerken vor (Konkurrenzregel).</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b>  <b>Allgemeine Vorschriften zur</b>  <b>Bewirtschaftung von Sachausgaben</b></p> <p><b>(1) Gegenseitige Deckungsfähigkeit</b>  Mit Einwilligung des Finanzministeriums sind innerhalb der einzelnen Kapitel die veranschlagten Ausgaben aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 sowie 547 der sächlichen Verwaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig.</p> <p><b>(2) Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit</b>  Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit im Zusammenhang mit der Einrichtung von Zusatzjobs im Sinne von</p>	<p>ermächtigt, die für die Verausgabung der Bundesmittel erforderlichen Haushaltstitel, sofern diese noch nicht vorhanden sind, einzurichten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b>  <b>Übertragbarkeit, Behandlung von</b>  <b>Ausgaberesten</b></p> <p><b>(1) Übertragbarkeit bei Personalausgabenbudgetierung</b>  Die Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 sind übertragbar. In Höhe von 50 Prozent der nach Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten verbleibenden Minderausgaben einschließlich der Verstärkungen für Besoldungs- und Tariferhöhungen können Ausgabereste gebildet werden.</p> <p><b>(2) Übertragbarkeit bei Haushaltsflexibilisierung</b>  Soweit außerhalb der Gesamtausgabenbudgetierung nach § 25 Absatz 2 und 4 Ausgaben der Hauptgruppe 5 durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt wurden, können in Höhe von 50 Prozent der nach Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten verbleibenden Minderausgaben Ausgabereste gebildet werden. Der hier bestimmte Prozentsatz zur Höhe der Bildung von Ausgaberesten geht entgegenstehenden Haushaltsvermerken vor (Konkurrenzregel).</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b>  <b>Allgemeine Vorschriften zur</b>  <b>Bewirtschaftung von Sachausgaben</b></p> <p><b>(1) Gegenseitige Deckungsfähigkeit</b>  Mit Einwilligung des Finanzministeriums sind innerhalb der einzelnen Kapitel die veranschlagten Ausgaben aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 sowie 547 der sächlichen Verwaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig.</p> <p><b>(2) Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit</b>  Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit im Zusammenhang mit der Einrichtung von Zusatzjobs im Sinne von</p>
---	---

<p><b>Haushaltsgesetz 2016</b>  vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des  1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016  und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts-  gesetzes</p>	<p><b>Haushaltsgesetz 2017</b>  Entwurf</p>
---	---

<p>§ 16d des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S.974) geändert worden ist, fließen den Ausgaben bei Titeln der Gruppe 681 zu (§ 17 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung). Die Ausgaben dürfen vor Eingang der aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der Bundesagentur für Arbeit vorliegt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</b></p> <p><b>(1) Strukturhilfegesetz</b></p> <p>Soweit der Bund einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließt oder vom Bund genehmigte Projekte nicht realisiert werden, kann das Finanzministerium auf Grund des Strukturhilfegesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für andere förderungsfähige Zwecke umsetzen. Gemäß § 38 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Bewilligungen für Strukturhilfemaßnahmen mit Fälligkeiten in künftigen Haushaltsjahren aus den übertragenen Ausgaberesten ausgesprochen werden.</p> <p><b>(2) Erwerb bebauter oder zu bebauender Immobilien</b></p> <p>Das Finanzministerium wird für den Fall der Deckung des Raumbedarfs des Landes durch Erwerbsmaßnahmen von Bauträgern oder sonstigen Investoren, durch Immobilienleasing oder durch Mietkauf ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Teilbeträge) in der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 veranschlagt sind, zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 und 894 30 – oder 821 im</p>	<p>§ 16d des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S.974) geändert worden ist, fließen den Ausgaben bei Titeln der Gruppe 681 zu (§ 17 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung). Die Ausgaben dürfen vor Eingang der aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der Bundesagentur für Arbeit vorliegt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</b></p> <p><b>(1) Strukturhilfegesetz</b></p> <p>Soweit der Bund einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließt oder vom Bund genehmigte Projekte nicht realisiert werden, kann das Finanzministerium auf Grund des Strukturhilfegesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für andere förderungsfähige Zwecke umsetzen. Gemäß § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Bewilligungen für Strukturhilfemaßnahmen mit Fälligkeiten in künftigen Haushaltsjahren aus den übertragenen Ausgaberesten ausgesprochen werden.</p> <p><b>(2) Erwerb bebauter oder zu bebauender Immobilien</b></p> <p>Das Finanzministerium wird für den Fall der Deckung des Raumbedarfs des Landes durch Erwerbsmaßnahmen von Bauträgern oder sonstigen Investoren, durch Immobilienleasing oder durch Mietkauf ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Teilbeträge) in der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 veranschlagt sind, zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 und 894 30 – oder 821 im</p>
--	--

<b>Haushaltsgesetz 2016</b> <b>vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des</b> <b>1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016</b> <b>und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts-</b> <b>gesetzes</b>	<b>Haushaltsgesetz 2017</b> <b>Entwurf</b>
--	---

<p>selben Kapitel umzusetzen. Dasselbe gilt für eine Umsetzung der bei Kapitel 20 020 Titel 821 70 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten Titel der Hauptgruppe 7 oder Gruppe 891 für Generalübernehmer-/Generalunternehmermaßnahmen oder der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 und 894 30 – oder 821 für die in Satz 1 genannten Erwerbsmaßnahmen.</p> <p><b>(3) Neue Miet- und Baumaßnahmen</b></p> <p>Das Finanzministerium wird zur Realisierung neuer Miet- und Baumaßnahmen zwecks Deckung des Raumbedarfs des Landes ermächtigt, die bei Kapitel 20 020 Titelgruppe 75 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten oder dort von ihm noch einzurichtenden Titel der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 und Gruppe 894 –, der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 umzusetzen. Bei der Inanspruchnahme der nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig. Für den Fall, dass die umgesetzten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bei dem jeweiligen Titel nicht in Anspruch genommen werden können, weil sich nachträglich die Nutzererfordernisse ändern oder nachträglich ein wirtschaftlicheres Angebot vorgelegt wird, wird das Finanzministerium ermächtigt, die umgesetzten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen aus dem Einzelplan in das Kapitel 20 020 Titelgruppe 75 umzusetzen.</p> <p><b>(4) Öffentlich Private Partnerschaften</b></p> <p>Das Finanzministerium wird zur Durchführung von Öffentlich Privaten Partnerschaften ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 546 oder 823 im selben Kapitel umzusetzen.</p>	<p>selben Kapitel umzusetzen. Dasselbe gilt für eine Umsetzung der bei Kapitel 20 020 Titel 821 70 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten Titel der Hauptgruppe 7 oder Gruppe 891 für Generalübernehmer-/Generalunternehmermaßnahmen oder der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 und 894 30 – oder 821 für die in Satz 1 genannten Erwerbsmaßnahmen.</p> <p><b>(3) Neue Miet- und Baumaßnahmen</b></p> <p>Das Finanzministerium wird zur Realisierung neuer Miet- und Baumaßnahmen zwecks Deckung des Raumbedarfs des Landes ermächtigt, die bei Kapitel 20 020 Titelgruppe 75 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten oder dort von ihm noch einzurichtenden Titel der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 und Gruppe 894 –, der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 umzusetzen. Bei der Inanspruchnahme der nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig. Für den Fall, dass die umgesetzten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bei dem jeweiligen Titel nicht in Anspruch genommen werden können, weil sich nachträglich die Nutzererfordernisse ändern oder nachträglich ein wirtschaftlicheres Angebot vorgelegt wird, wird das Finanzministerium ermächtigt, die umgesetzten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen aus dem Einzelplan in das Kapitel 20 020 Titelgruppe 75 umzusetzen.</p> <p><b>(4) Öffentlich Private Partnerschaften</b></p> <p>Das Finanzministerium wird zur Durchführung von Öffentlich Privaten Partnerschaften ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 546 oder 823 im selben Kapitel umzusetzen.</p>
--	--

<p><b>Haushaltsgesetz 2016</b> vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des 1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016 und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts- gesetzes</p>	<p><b>Haushaltsgesetz 2017</b> Entwurf</p>
---	--

<p>Bei der Inanspruchnahme der nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig.</p> <p><b>(5) Konzentration der Förderprogramme bei der NRW.BANK</b> Das Finanzministerium wird zur Übertragung der finanziellen Abwicklung beziehungsweise Durchführung von Förderprogrammen auf die NRW.BANK ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Festtitel 546 05 im selben Einzelplan umzusetzen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Ausgleichsabgabe</b></p> <p>In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus den von den Integrationsämtern für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlten Zuschüssen den Titeln der Hauptgruppen 5, 7 und 8 zu.</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 4</b> <b>Besondere Festsetzungen und Bewirtschaftungsregelungen für den Haushaltsplan</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen</b></p> <p>Beträgt die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung 5 000 000 Euro und mehr, bedarf jede Inanspruchnahme der Einwilligung des Finanzministeriums.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</b></p> <p>Der gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 5 000 000 Euro</p>	<p>Bei der Inanspruchnahme der nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig.</p> <p><b>(5) Konzentration der Förderprogramme bei der NRW.BANK</b> Das Finanzministerium wird zur Übertragung der finanziellen Abwicklung beziehungsweise Durchführung von Förderprogrammen auf die NRW.BANK ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Festtitel 546 05 im selben Einzelplan umzusetzen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Ausgleichsabgabe</b></p> <p>In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus den von den Integrationsämtern für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlten Zuschüssen den Titeln der Hauptgruppen 5, 7 und 8 zu.</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 4</b> <b>Besondere Festsetzungen und Bewirtschaftungsregelungen für den Haushaltsplan</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen</b></p> <p>Beträgt die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung 5 000 000 Euro und mehr, bedarf jede Inanspruchnahme der Einwilligung des Finanzministeriums.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</b></p> <p>Der gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 5 000 000 Euro</p>
--	--

<p><b>Haushaltsgesetz 2016</b>  vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des  1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016  und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts-  gesetzes</p>	<p><b>Haushaltsgesetz 2017</b>  Entwurf</p>
---	---

<p>festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 2 Landeshaushaltsordnung als Jahresbetrag im Sinne von § 16 der Landeshaushaltsordnung. Für Verpflichtungsermächtigungen ist maßgeblich, dass der jeweilige voraussichtlich kassenwirksame Jahresbetrag in keinem Jahr den Betrag von 5 000 000 Euro überschreitet.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen</b></p> <p><b>(1) Wasserstraßen</b>  Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind auf Grund der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p><b>(2) Software</b>  Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht, oder unter der GNU General Public License (GNU GPL) veröffentlicht wird. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.</p> <p><b>(3) Grundstücke</b>  Mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags dürfen Grundstücke</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung <ol style="list-style-type: none"> <li>a) an Gemeinden und Gemeindeverbände oder mehrheitlich kommunale Gesellschaften für die Erfüllung kommunaler Zwecke oder für die Errichtung von öf-</li> </ol> </li> </ol>	<p>festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung als Jahresbetrag im Sinne von § 16 der Landeshaushaltsordnung. Für Verpflichtungsermächtigungen ist maßgeblich, dass der jeweilige voraussichtlich kassenwirksame Jahresbetrag in keinem Jahr den Betrag von 5 000 000 Euro überschreitet.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen</b></p> <p><b>(1) Wasserstraßen</b>  Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind auf Grund der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p><b>(2) Software</b>  Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht, oder unter der GNU General Public License (GNU GPL) veröffentlicht wird. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.</p> <p><b>(3) Grundstücke</b>  Mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags dürfen Grundstücke</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung <ol style="list-style-type: none"> <li>a) an Gemeinden und Gemeindeverbände oder mehrheitlich kommunale Gesellschaften für die Erfüllung kommunaler Zwecke oder für die Errichtung von öf-</li> </ol> </li> </ol>
---	---

<b>Haushaltsgesetz 2016</b> <b>vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des</b> <b>1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016</b> <b>und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts-</b> <b>gesetzes</b>	<b>Haushaltsgesetz 2017</b> <b>Entwurf</b>
--	---

<p>fentlich gefördertem Wohnraum im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) geändert worden ist, oder</p> <p>b) an Studentenwerke (Anstalten öffentlichen Rechts) für deren gesetzlich festgelegte Zwecke, insbesondere für die Errichtung von studentischem Wohnraum, oder</p> <p>2. im öffentlichen Ausschreibungsverfahren</p> <p>a) unter Beschränkung auf Bieter, die sich vertraglich zur Realisierung städtebaulich oder wohnungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben verpflichten, oder</p> <p>b) mit der Auflage, dass in angemessenem Umfang öffentlich geförderter Wohnraum errichtet wird,</p> <p>veräußert werden.</p> <p><b>(3a) Grundstücke für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern</b></p> <p>Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Grundstücke des Landes direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung an Gemeinden und Gemeindeverbände oder mehrheitlich kommunale Gesellschaften für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern veräußert werden dürfen oder ein Erbbaurecht bestellt werden darf. Dies gilt abweichend von § 63 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung auch dann, wenn die Veräußerung Bestandteil einer Partnerschaft von Land und Erwerber zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben ist. An dem Veräußerungs- und Realisierungsprozess können auch Dritte beteiligt werden. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist unverzüglich von der Veräußerung oder Erbbaurechtsbestellung zu unterrichten.</p> <p><b>(4) Kantinen bei Behörden, Einrichtungen und Betrie-</b></p>	<p>fentlich gefördertem Wohnraum im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610) geändert worden ist, oder</p> <p>b) an Studentenwerke (Anstalten öffentlichen Rechts) für deren gesetzlich festgelegte Zwecke, insbesondere für die Errichtung von studentischem Wohnraum, oder</p> <p>2. im öffentlichen Ausschreibungsverfahren</p> <p>a) unter Beschränkung auf Bieter, die sich vertraglich zur Realisierung städtebaulich oder wohnungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben verpflichten, oder</p> <p>b) mit der Auflage, dass in angemessenem Umfang öffentlich geförderter Wohnraum errichtet wird,</p> <p>veräußert werden.</p> <p><b>(3a) Grundstücke für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern</b></p> <p>Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Grundstücke des Landes direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung an Gemeinden und Gemeindeverbände oder mehrheitlich kommunale Gesellschaften für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern veräußert werden dürfen oder ein Erbbaurecht bestellt werden darf. Dies gilt abweichend von § 63 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung auch dann, wenn die Veräußerung Bestandteil einer Partnerschaft von Land und Erwerber zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben ist. An dem Veräußerungs- und Realisierungsprozess können auch Dritte beteiligt werden. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist unverzüglich von der Veräußerung oder Erbbaurechtsbestellung zu unterrichten.</p> <p><b>(4) Kantinen bei Behörden, Einrichtungen und Betrie-</b></p>
---	--

<b>Haushaltsgesetz 2016</b> <b>vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des</b> <b>1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016</b> <b>und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts-</b> <b>gesetzes</b>	<b>Haushaltsgesetz 2017</b> <b>Entwurf</b>
--	---

<p><b>ben des Landes</b></p> <p>Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, insbesondere Räume, Energie und Einrichtungsgegenstände, zum Betrieb einer Kantine bei Behörden, Einrichtungen und Landesbetrieben durch eine Pächterin oder einen Pächter unentgeltlich oder verbilligt überlassen werden können, soweit dies im Interesse einer kostengünstigen Mitarbeiterverpflegung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pächterin oder des Pächters geboten ist.</p> <p><b>(5) Verwaltungsdaten</b></p> <p>Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Daten des Landes unentgeltlich bereitgestellt und überlassen werden können, soweit dem nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.</p> <p><b>(6) Einzelfälle</b></p> <p>Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 64 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die nachfolgend aufgeführten Grundstücke direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung veräußert werden dürfen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Grundstücke in Dormagen, Grundbuch von Zons, Gemarkung Zons, Flur 12, Flurstücke 109, 212, 214, 229 und 231 mit einer Gesamtgröße von 36.613 m<sup>2</sup>,</li> <li>b) Grundstück in der Stadt Bonn, Gemarkung Bonn, Flur 26, Flurstücke 899-901, mit insgesamt 16.052 m<sup>2</sup> an die Bundesrepublik Deutschland oder eine bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts zur Nutzung durch internationale Organisationen einschließlich internationaler Nichtregierungsorganisationen,</li> <li>c) Grundstücke in Siegen, Gemarkung Geisweid, Flur 14, Flurstück 80 mit einer Größe von 8.598 m<sup>2</sup>, Gemarkung Weidenau, Flur 22, Flurstück 360</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>ben des Landes</b></p> <p>Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, insbesondere Räume, Energie und Einrichtungsgegenstände, zum Betrieb einer Kantine bei Behörden, Einrichtungen und Landesbetrieben durch eine Pächterin oder einen Pächter unentgeltlich oder verbilligt überlassen werden können, soweit dies im Interesse einer kostengünstigen Mitarbeiterverpflegung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pächterin oder des Pächters geboten ist.</p> <p><b>(5) Verwaltungsdaten</b></p> <p>Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Daten des Landes unentgeltlich bereitgestellt und überlassen werden können, soweit dem nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.</p> <p><b>(6) Einzelfälle</b></p> <p>Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 64 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die nachfolgend aufgeführten Grundstücke direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung veräußert werden dürfen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <u>- frei -</u></li> <li>b) Grundstück in der Stadt Bonn, Gemarkung Bonn, Flur 26, Flurstücke 899-901, mit insgesamt 16 052 Quadratmetern an die Bundesrepublik Deutschland oder eine bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts zur Nutzung durch internationale Organisationen einschließlich internationaler Nichtregierungsorganisationen,</li> <li>c) Grundstücke in Siegen, Gemarkung Geisweid, Flur 14, Flurstück 80 mit einer Größe von 8 598 Quadratmetern, Gemarkung Weidenau, Flur 22,</li> </ol> </li> </ol>
--	--

<p><b>Haushaltsgesetz 2016</b> vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des 1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016 und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts- gesetzes</p>	<p><b>Haushaltsgesetz 2017</b> Entwurf</p>
---	--

<p>mit einer Größe von 590 m<sup>2</sup>, <u>sowie eine aus den Grundstücken Gemarkung Weidenau, Flur 22, Flurstücke 359 und 464 noch zu vermessende Teilfläche mit einer Größe von ca. 5.500 m<sup>2</sup>.</u></p> <p>d) Grundstücke in Gelsenkirchen, Gemarkung Ückendorf, Flur 13, Flurstücke 388 und 419 mit einer Gesamtgröße von 2.623 m<sup>2</sup>,</p> <p>2. an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung ein Erbbaurecht bestellt werden darf:</p> <p>a) Grundstück in der Gemeinde Bonn, Gemarkung Eendenich, Flur 2, Flurstück 2748 mit einer Größe von ca. 2.000 m<sup>2</sup>,</p> <p>b) Teilfläche des Grundstücks in der Gemeinde Bonn, Gemarkung Kessenich, Flur 13, Flurstück 1124 mit einer Größe von ca. 1.600 m<sup>2</sup>,</p> <p>3. die nachfolgend aufgeführten Grundstücke direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung wahlweise veräußert oder Erbbaurechte daran bestellt werden dürfen:</p> <p>a) Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Mönchengladbach, Flur 67, Flurstück 196 mit einer Größe von ca. 4.300 m<sup>2</sup>,</p> <p>b) Teilfläche des Grundstücks in der Gemeinde Bonn, Gemarkung Eendenich, Flur 2, Flurstück 2748 mit einer Größe von ca. <u>2.400</u> m<sup>2</sup>.</p> <p><b>(7) Grundstücke und Gebäude</b> Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Grundstücke und Gebäude des Landes mietzinsfrei an Kommunen für die Aufnahme und Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern überlassen werden können. Der Zeitraum der Überlassung endet, wenn die Überlassung von Grundstück und Gebäude für die Zwecke nach Satz 1 nicht mehr erforderlich ist. Die Kommunen haben bei der</p>	<p>Flurstück 360 mit einer Größe von 590 Quadratmetern, <u>sowie eine aus den Grundstücken Gemarkung Weidenau, Flur 22, Flurstücke 359 und 464 noch zu vermessende Teilfläche mit einer Größe von circa 5 500 Quadratmetern.</u></p> <p>d) Grundstücke in Gelsenkirchen, Gemarkung Ückendorf, Flur 13, Flurstücke 388 und 419 mit einer Gesamtgröße von 2 623 Quadratmetern,</p> <p>2. an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung ein Erbbaurecht bestellt werden darf:</p> <p>a) Grundstück in der Gemeinde Bonn, Gemarkung Eendenich, Flur 2, Flurstück 2748 mit einer Größe von circa 2 000 Quadratmetern,</p> <p>b) Teilfläche des Grundstücks in der Gemeinde Bonn, Gemarkung Kessenich, Flur 13, Flurstück 1124 mit einer Größe von circa 1 600 Quadratmetern,</p> <p>3. die nachfolgend aufgeführten Grundstücke direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung wahlweise veräußert oder Erbbaurechte daran bestellt werden dürfen:</p> <p>a) Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Mönchengladbach, Flur 67, Flurstück 196 mit einer Größe von circa 4 300 Quadratmetern,</p> <p>b) Teilfläche des Grundstücks in der Gemeinde Bonn, Gemarkung Eendenich, Flur 2, Flurstück 2748 mit einer Größe von circa <u>2 400</u> Quadratmetern.</p> <p><b>(7) Grundstücke und Gebäude</b> Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Grundstücke und Gebäude des Landes mietzinsfrei an Kommunen für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern überlassen werden können. Der Zeitraum der Überlassung endet, wenn die Überlassung von Grundstück und Gebäude für die Zwecke nach Satz 1 nicht mehr erforderlich ist. Die Kommunen haben bei der Beendigung von</p>
--	---

<b>Haushaltsgesetz 2016</b> <b>vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des</b> <b>1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016</b> <b>und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts-</b> <b>gesetzes</b>	<b>Haushaltsgesetz 2017</b> <b>Entwurf</b>
--	---

<p>Beendigung von entsprechenden Nutzungen aufgrund eines geringeren Bedarfs prioritär die Nutzungen bei Liegenschaften des Landes (BLB NRW) zu beenden.</p> <p><b><u>(8) Abgabe von Landeslizenzen im Rahmen des Klimaschutzes</u></b></p> <p><u>Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass an Gemeinden und Gemeindeverbände die vom Land beschafften „Landeslizenzen im Rahmen des Klimaschutzes für Software zur Ermittlung von CO<sub>2</sub>-Bilanzen und der sich daraus ergebenden Szenarien zur Ableitung klimaschonender Maßnahmen“ unentgeltlich abgegeben werden können.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Weiterbildungsgesetz</b></p> <p><b>(1) Durchschnittsbeträge für Unterrichtsstunden</b></p> <p>Gemäß § 13 Absatz 3 Weiterbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), das zuletzt durch § 129 Nummer 4 des Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) geändert worden ist, werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für eine pädagogisch hauptamtlich oder hauptberuflich besetzte Stelle 51 130 Euro,</li> <li>2. für eine gemäß der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 674) geändert worden ist, hauptamtlich oder hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 66,50 Euro und nebenamtlich beziehungsweise nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 23 Euro und</li> <li>3. für eine sonstige im Pflichtangebot durchgeführte Unterrichtsstunde 19,20 Euro.</li> </ol> <p><b>(2) Durchschnittsbetrag für den Tag</b></p>	<p>entsprechenden Nutzungen aufgrund eines geringeren Bedarfs prioritär die Nutzungen bei Liegenschaften des Landes (BLB NRW) zu beenden.</p> <p><b><u>(8) Abgabe von Landeslizenzen im Rahmen des Klimaschutzes</u></b></p> <p><u>Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass an Gemeinden und Gemeindeverbände die vom Land beschafften „Landeslizenzen im Rahmen des Klimaschutzes für Software zur Ermittlung von CO<sub>2</sub>-Bilanzen und der sich daraus ergebenden Szenarien zur Ableitung klimaschonender Maßnahmen“ unentgeltlich abgegeben werden können.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Weiterbildungsgesetz</b></p> <p><b>(1) Durchschnittsbeträge für Unterrichtsstunden</b></p> <p>Gemäß § 13 Absatz 3 des Weiterbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), das zuletzt durch § 129 Nummer 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) geändert worden ist, werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für eine pädagogisch hauptamtlich oder hauptberuflich besetzte Stelle 51 130 Euro,</li> <li>2. für eine gemäß der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Juli 2015 (GV. NRW. S. 574, ber. S. 550) geändert worden ist, hauptamtlich oder hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 66,50 Euro und nebenamtlich beziehungsweise nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 23 Euro und</li> <li>3. für eine sonstige im Pflichtangebot durchgeführte Unterrichtsstunde 19,20 Euro.</li> </ol> <p><b>(2) Durchschnittsbetrag für den Tag</b></p>
---	--

<b>Haushaltsgesetz 2016</b> <b>vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des</b> <b>1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016</b> <b>und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts-</b> <b>gesetzes</b>	<b>Haushaltsgesetz 2017</b> <b>Entwurf</b>
--	---

<p>Gemäß § 16 Absatz 4 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes wird der Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag auf 25 Euro festgesetzt.</p> <p><b>(3) Zusammenfassung von Höchstförderbeträgen</b> Bei Zusammenschlüssen und vergleichbaren Kooperationen von Einrichtungen werden die jeweiligen Höchstförderbeträge zusammengefasst.</p> <p><b>(4) Konsolidierungsbeitrag</b> Der Gesamtbetrag der gemäß § 13 Absatz 4 des Weiterbildungsgesetzes im Jahr 1999 der Volkshochschule gezahlten Landesmittel beziehungsweise des gemäß § 16 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrags umfasst den gemäß § 12 Absatz 3 des Haushaltsgesetzes 2002 vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 876) möglichen Höchstförderbetrag. Die gemäß § 13 des Weiterbildungsgesetzes zu zahlende Zuweisung und der gemäß § 16 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz maßgebliche Höchstförderbetrag werden um einen Konsolidierungsbeitrag von 15 Prozent reduziert. <u>Abweichend hiervon beträgt der Konsolidierungsbeitrag bis zum Jahr 2019 einschließlich 10 Prozent.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>(frei)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 5</b> <b>Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen,</b> <b>Haftungsfreistellungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung</b></p> <p><b>(1) Ermächtigung</b> Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu 900 000 000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>Gemäß § 16 Absatz 4 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes wird der Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag auf 25 Euro festgesetzt.</p> <p><b>(3) Zusammenfassung von Höchstförderbeträgen</b> Bei Zusammenschlüssen und vergleichbaren Kooperationen von Einrichtungen werden die jeweiligen Höchstförderbeträge zusammengefasst.</p> <p><b>(4) Konsolidierungsbeitrag</b> Der Gesamtbetrag der gemäß § 13 Absatz 4 des Weiterbildungsgesetzes im Jahr 1999 der Volkshochschule gezahlten Landesmittel beziehungsweise des gemäß § 16 Absatz 5 des Weiterbildungsgesetzes für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrags umfasst den gemäß § 12 Absatz 3 des Haushaltsgesetzes 2002 vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 876) möglichen Höchstförderbetrag. Die gemäß § 13 des Weiterbildungsgesetzes zu zahlende Zuweisung und der gemäß § 16 Absatz 5 des Weiterbildungsgesetzes maßgebliche Höchstförderbetrag werden um einen Konsolidierungsbeitrag von 15 Prozent reduziert. <u>Abweichend davon beträgt der Konsolidierungsbeitrag bis zum Jahr 2019 einschließlich 10 Prozent.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>(frei)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 5</b> <b>Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen,</b> <b>Haftungsfreistellungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung</b></p> <p><b>(1) Ermächtigung</b> Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu 900 000 000 Euro zu übernehmen.</p>
---	---

<b>Haushaltsgesetz 2016</b> vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des 1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016 und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts- gesetzes	<b>Haushaltsgesetz 2017</b> Entwurf
--	--

<p><b>(2) Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags</b></p> <p>Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft, Runderlass des Finanzministers vom 11. August 1988 (SMBl. NRW. S. 1314), zuletzt geändert durch Runderlass des Finanzministeriums vom 30. Januar 2008 (MBl. NRW. S. 91), als allgemein erteilt. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2 500 000 Euro beabsichtigt ist.</p> <p><b>(3) Übernahme von Bürgschaften</b></p> <p>Die Bürgschaften gemäß Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Das Finanzministerium kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist darüber unverzüglich zu unterrichten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bürgschaften für Beteiligungen des Landes</b></p> <p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmen, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, und mit der Veräußerung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen des Landes Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu einer Gesamthöhe von 1 650 000 000 Euro zu übernehmen. Der vom Land verbürgte Anteil an einer Finanzierung darf nicht höher sein als der unmittelbare oder mittelbare prozentuale Anteil der</p>	<p><b>(2) Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags</b></p> <p>Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft, Runderlass des Finanzministers vom 11. August 1988 (MBl. NRW. S. 1314), zuletzt geändert durch Runderlass des Finanzministeriums vom 26. November 2015 (MBl. NRW. S. 812), als allgemein erteilt. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2 500 000 Euro beabsichtigt ist.</p> <p><b>(3) Übernahme von Bürgschaften</b></p> <p>Die Bürgschaften gemäß Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Das Finanzministerium kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist darüber unverzüglich zu unterrichten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bürgschaften für Beteiligungen des Landes</b></p> <p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmen, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, und mit der Veräußerung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen des Landes Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu einer Gesamthöhe von 1 650 000 000 Euro zu übernehmen. Der vom Land verbürgte Anteil an einer Finanzierung darf nicht höher sein als der unmittelbare oder mittelbare prozentuale Anteil der</p>
---	---

<p><b>Haushaltsgesetz 2016</b> vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des 1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016 und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts- gesetzes</p>	<p><b>Haushaltsgesetz 2017</b> Entwurf</p>
---	--

<p>Beteiligung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 20</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen</b></p> <p><b>(1) Förderung des Sportstättenbaus</b> Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Förderung des Sportstättenbaus in Nordrhein-Westfalen Bürgschaften und Gewährleistungen zugunsten der NRW.BANK für Darlehen an gemeinnützige Sportvereine und -verbände bis zu einer Gesamthöhe von 45 000 000 Euro je Haushaltsjahr zu übernehmen.</p> <p><b>(2) Unterstützung und Begleitung der Energiewende durch die NRW.BANK</b> Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk zur Unterstützung und Begleitung der Energiewende Gewährleistungen zugunsten der NRW.BANK für Kredite, die diese in Verbindung mit der Finanzierung der Erkundung und Planungsvorbereitung von Pumpspeicherkraftwerken eingeräumt hat, bis zu einer Höhe von insgesamt 50 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p><b>(3) Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen</b> Das Finanzministerium wird ermächtigt, Gewährleistungen und Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft -, Neuss, bis zu 100 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p><b>(4) Wohnungsbauförderung durch die NRW.BANK</b> Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der NRW.BANK für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von 5 000 000 Euro, zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau und zur Gründung von Wohnungsbaugenossenschaften Bürgschaften bis zur Höhe von <u>210 000 000</u> Euro zu überneh-</p>	<p>Beteiligung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 20</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen</b></p> <p><b>(1) Förderung des Sportstättenbaus</b> Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Förderung des Sportstättenbaus in Nordrhein-Westfalen Bürgschaften und Gewährleistungen zugunsten der NRW.BANK für Darlehen an gemeinnützige Sportvereine und -verbände bis zu einer Gesamthöhe von 45 000 000 Euro je Haushaltsjahr zu übernehmen.</p> <p><b>(2) Unterstützung und Begleitung der Energiewende durch die NRW.BANK</b> Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk zur Unterstützung und Begleitung der Energiewende Gewährleistungen zugunsten der NRW.BANK für Kredite, die diese in Verbindung mit der Finanzierung der Erkundung und Planungsvorbereitung von Pumpspeicherkraftwerken ausgereicht hat, bis zu einer Höhe von insgesamt 50 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p><b>(3) Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen</b> Das Finanzministerium wird ermächtigt, Gewährleistungen und Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft -, Neuss, bis zu 100 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p><b>(4) Wohnungsbauförderung durch die NRW.BANK</b> Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der NRW.BANK für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von 5 000 000 Euro, zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau und zur Gründung von Wohnungsbaugenossenschaften Bürgschaften bis zur Höhe von <u>210 000 000</u> Euro zu überneh-</p>
--	---

<b>Haushaltsgesetz 2016</b> vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des 1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016 und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts- gesetzes	<b>Haushaltsgesetz 2017</b> Entwurf
--	--

<p>men.</p> <p><b>(5) Bürgschaft zur Absicherung eines Darlehens an die Stiftung „Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen“, Düsseldorf</b></p> <p>Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine Bürgschaft zugunsten der NRW.BANK, Düsseldorf, zur Absicherung eines Darlehens an die Stiftung „Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen“, Düsseldorf, für deren unselbständige Stiftung „Kunst im Landesbesitz“, Düsseldorf, zum Erwerb von Kunstwerken aus dem Eigentum der Portigon AG, Düsseldorf, bis zu einer Höhe von 30 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p><b><u>(6) Soziale Baulandentwicklung</u></b></p> <p><u>Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften zu Gunsten der NRW.BANK für Darlehen an die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH, Düsseldorf, zur Vorfinanzierung von Grunderwerb und Grundstücksentwicklungsmaßnahmen im Treuhandauftrag von Kommunen zur Gewinnung von Grundstücken mit dem Ziel der Verstärkung des geförderten Wohnungsbaus bis zur Höhe von 20 000 000 Euro zu übernehmen.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Gewährleistungen</b></p> <p><b>(1) Atomrechtliche Deckungsvorsorge</b></p> <p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, Gewährleistungsverpflichtungen des Landes nach § 14 Absatz 2 Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, sowie nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 bis 6 Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist,</p>	<p>men.</p> <p><b>(5) Bürgschaft zur Absicherung eines Darlehens an die Stiftung „Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen“, Düsseldorf</b></p> <p>Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine Bürgschaft zugunsten der NRW.BANK, Düsseldorf, zur Absicherung eines Darlehens an die Stiftung „Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen“, Düsseldorf, für deren unselbständige Stiftung „Kunst im Landesbesitz“, Düsseldorf, zum Erwerb von Kunstwerken aus dem Eigentum der Portigon AG, Düsseldorf, bis zu einer Höhe von 30 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p><b><u>(6) Soziale Baulandentwicklung</u></b></p> <p><u>Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften zu Gunsten der NRW.BANK für Darlehen an die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH, Düsseldorf, zur Vorfinanzierung von Grunderwerb und Grundstücksentwicklungsmaßnahmen im Treuhandauftrag von Kommunen zur Gewinnung von Grundstücken mit dem Ziel der Verstärkung des geförderten Wohnungsbaus bis zur Höhe von 20 000 000 Euro zu übernehmen.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Gewährleistungen</b></p> <p><b>(1) Atomrechtliche Deckungsvorsorge</b></p> <p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, Gewährleistungsverpflichtungen des Landes nach § 14 Absatz 2 Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, sowie nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 bis 6 Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist,</p>
--	---

<b>Haushaltsgesetz 2016</b> vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des <b>1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016</b> und des Entwurfs des <b>2. Nachtragshaushalts-</b> <b>gesetzes</b>	<b>Haushaltsgesetz 2017</b> <b>Entwurf</b>
---	---

<p>1. zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH, Jülich, bis höchstens zu einem Betrag von 25 000 000 Euro und zugunsten der Arbeitsgemeinschaft Versuchs-Reaktor (AVR) GmbH, Jülich, bis höchstens zu einem Betrag von 40 000 000 Euro zu übernehmen und</p> <p>2. zugunsten der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz bis höchstens zu einem Betrag von insgesamt 225 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>Auf die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Höchstbeträge werden die aufgrund der Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze übernommenen Gewährleistungsverpflichtungen angerechnet, soweit das Land aus diesen noch in Anspruch genommen werden kann.</p> <p><b>(2) Stiftung Zollverein</b>  Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr wird ermächtigt, sich gegenüber der Stiftung Zollverein für den Fall einer Nichtverlängerung der bis zum Jahre 2023 geltenden Finanzierungsvereinbarung zum unentgeltlichen Rückerwerb der Grundstücke Zeche Zollverein Schächte 1/2/8 und XII in Essen sowie zur Tragung der jährlich mit dem Grundstückseigentum verbundenen Kosten bis zur Höhe von derzeit 4 500 000 Euro zu verpflichten.</p> <p><b>(3) Gegenwerte im Ersatzschulbereich</b>  Das Land übernimmt für Träger von Ersatzschulen gemäß § 105 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 309) geändert worden ist, die Beteiligte in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sind, im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für alle Gegenwerte, die aufgrund des Ausscheidens des Ersatzschulträgers beziehungsweise einer von ihm getragenen Ersatzschule aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) entstehen.</p> <p><b>(4) EU-Programm „Europäische territoriale Zusammen-</b></p>	<p>1. zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH, Jülich, bis höchstens zu einem Betrag von 25 000 000 Euro und zugunsten der <u>JEN Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH, Jülich</u>, bis höchstens zu einem Betrag von 40 000 000 Euro zu übernehmen und</p> <p>2. zugunsten der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz bis höchstens zu einem Betrag von insgesamt 225 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>Auf die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Höchstbeträge werden die aufgrund der Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze übernommenen Gewährleistungsverpflichtungen angerechnet, soweit das Land aus diesen noch in Anspruch genommen werden kann.</p> <p><b>(2) Stiftung Zollverein</b>  Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr wird ermächtigt, sich gegenüber der Stiftung Zollverein für den Fall einer Nichtverlängerung der bis zum Jahre 2023 geltenden Finanzierungsvereinbarung zum unentgeltlichen Rückerwerb der Grundstücke Zeche Zollverein Schächte 1/2/8 und XII in Essen sowie zur Tragung der jährlich mit dem Grundstückseigentum verbundenen Kosten bis zur Höhe von derzeit 4 500 000 Euro zu verpflichten.</p> <p><b>(3) Gegenwerte im Ersatzschulbereich</b>  Das Land übernimmt für Träger von Ersatzschulen gemäß § 105 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499) geändert worden ist, die Beteiligte in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sind, im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für alle Gegenwerte, die aufgrund des Ausscheidens des Ersatzschulträgers beziehungsweise einer von ihm getragenen Ersatzschule aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) entstehen.</p> <p><b>(4) EU-Programm „Europäische territoriale Zusammen-</b></p>
---	--

<b>Haushaltsgesetz 2016</b> <b>vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des</b> <b>1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016</b> <b>und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts-</b> <b>gesetzes</b>	<b>Haushaltsgesetz 2017</b> <b>Entwurf</b>
--	---

<p><b>menarbeit“</b></p> <p>Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk wird ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Rahmen einer Vereinbarung zum NL-NRW/Nds-EU-Programm „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ zu verpflichten, für die Förderperiode 2014 bis 2020 Gewährleistungen gegenüber der EU-Kommission bis zu einem Betrag von 30 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Garantien</b></p> <p><b>(1) Kunstaussstellungen</b></p> <p>Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 110 000 000 Euro,</li> <li>2. aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 700 000 000 Euro</li> </ol> <p>zu übernehmen.</p> <p><b>(2) Kunstakademie Düsseldorf; Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt</b></p> <p>Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Akademie-Galerie der Kunstakademie Düsseldorf bis zur Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro zu übernehmen und</li> <li>2. mit Zustimmung des Finanzministeriums gegenüber der Bundesrepublik Deutschland eine Rückgarantie entsprechend dem Finanzierungsanteil</li> </ol>	<p><b>arbeit“</b></p> <p>Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk wird ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Rahmen einer Vereinbarung zum NL-NRW/Nds-EU-Programm „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ zu verpflichten, für die Förderperiode 2014 bis 2020 Gewährleistungen gegenüber der EU-Kommission bis zu einem Betrag von 30 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Garantien</b></p> <p><b>(1) Kunstaussstellungen</b></p> <p>Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 110 000 000 Euro,</li> <li>2. aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 700 000 000 Euro</li> </ol> <p>zu übernehmen.</p> <p><b>(2) Kunstakademie Düsseldorf; Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt</b></p> <p>Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Akademie-Galerie der Kunstakademie Düsseldorf bis zur Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro zu übernehmen und</li> <li>2. mit Zustimmung des Finanzministeriums gegenüber der Bundesrepublik Deutschland eine Rückgarantie entsprechend dem Finanzierungsanteil</li> </ol>
---	--

<b>Haushaltsgesetz 2016</b> <b>vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des</b> <b>1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016</b> <b>und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts-</b> <b>gesetzes</b>	<b>Haushaltsgesetz 2017</b> <b>Entwurf</b>
--	---

<p>des Landes an den Betriebskosten des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V., Köln, höchstens bis 500 000 Euro, zu übernehmen, durch die der Bund bei Inanspruchnahme aus Schadensereignissen im Zusammenhang mit Raketen- und Ballonstarts der mobilen Raketenbasis des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt im Ausland anteilig entlastet wird.</p> <p><b>(3) Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen</b>  Das Finanzministerium wird ermächtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 50 000 000 Euro für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft -, Neuss, übernommen werden;</li> <li>2. im Interesse der Kapitalversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen neue Finanzierungsformen zu unterstützen und Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu 350 000 000 Euro zur Risikoentlastung von Kreditinstituten, Fondsgesellschaften und sonstigen Kapitalsammelstellen zu übernehmen.</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b>§ 23</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Haftungsfreistellungen für Existenzgründungshilfen</b></p> <p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Existenzgründung und Existenzfestigung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 80 000 000 Euro zugunsten der NRW.BANK zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 6</b>  <b>Weitere Ermächtigungen</b></p>	<p>des Landes an den Betriebskosten des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V., Köln, höchstens bis 500 000 Euro, zu übernehmen, durch die der Bund bei Inanspruchnahme aus Schadensereignissen im Zusammenhang mit Raketen- und Ballonstarts der mobilen Raketenbasis des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt im Ausland anteilig entlastet wird.</p> <p><b>(3) Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen</b>  Das Finanzministerium wird ermächtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 50 000 000 Euro für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft -, Neuss, übernommen werden;</li> <li>2. im Interesse der Kapitalversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen neue Finanzierungsformen zu unterstützen und Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu 350 000 000 Euro zur Risikoentlastung von Kreditinstituten, Fondsgesellschaften und sonstigen Kapitalsammelstellen zu übernehmen.</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b>§ 23</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Haftungsfreistellungen für Existenzgründungshilfen</b></p> <p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Existenzgründung und Existenzfestigung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 80 000 000 Euro zugunsten der NRW.BANK zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 6</b>  <b>Weitere Ermächtigungen</b></p>
---	---

<b>Haushaltsgesetz 2016</b> <b>vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des</b> <b>1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016</b> <b>und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts-</b> <b>gesetzes</b>	<b>Haushaltsgesetz 2017</b> <b>Entwurf</b>
--	---

<b>§ 24</b> <b>Weitere Ermächtigungen</b>	<b>§ 24</b> <b>Weitere Ermächtigungen</b>
<p><b>(1) Influenza-Pandemie</b>  Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags im Falle einer Influenza-Pandemie einen Pandemie-Impfstoff, das notwendige Impfbzubehör sowie ergänzende Impfleistungen bis zu dem für die Versorgung der Bevölkerung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Umfang zu beschaffen.</p> <p><b>(2) Bergschäden</b>  Das Finanzministerium wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 14 500 Titel 821 10 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 25 500 000 Euro zu übernehmen.</p>	<p><b>(1) Influenza-Pandemie</b>  Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags im Falle einer Influenza-Pandemie einen Pandemie-Impfstoff, das notwendige Impfbzubehör sowie ergänzende Impfleistungen bis zu dem für die Versorgung der Bevölkerung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Umfang zu beschaffen.</p> <p><b>(2) Bergschäden</b>  Das Finanzministerium wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 14 500 Titel 821 10 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 25 500 000 Euro zu übernehmen.</p>
<b>Abschnitt 7</b> <b>Haushaltsentwicklung</b>	<b>Abschnitt 7</b> <b>Haushaltsentwicklung</b>
<b>§ 25</b> <b>Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens</b>	<b>§ 25</b> <b>Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens</b>
<p><b>(1) Umsetzung des Programms EPOS.NRW</b>  Zur Umsetzung der Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens wird in der Landesverwaltung schrittweise die Integrierte Verbundrechnung mit den Komponenten Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Kosten- und Leistungsrechnung sowie Finanzrechnung als Basis einer produktorientierten Haushaltssteuerung eingeführt. Die Landesregierung legt hierfür die entsprechenden Bereiche der Landesverwaltung fest (Budgeteinheiten). Die Budgeteinheiten umfassen in der kameralen Darstellung alle Einnahme- und Ausgabebetitel eines Kapitels und der ihr durch Haushaltsvermerk zugeordneten weiteren Kapitel, ausgenommen Titel der Gruppen 441, 461, 462, 549, 971,</p>	<p><b>(1) Umsetzung des Programms EPOS.NRW</b>  Zur Umsetzung der Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens wird in der Landesverwaltung schrittweise die Integrierte Verbundrechnung mit den Komponenten Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Kosten- und Leistungsrechnung sowie Finanzrechnung als Basis einer produktorientierten Haushaltssteuerung eingeführt. Die Landesregierung legt hierfür die entsprechenden Bereiche der Landesverwaltung fest (Budgeteinheiten). Die Budgeteinheiten umfassen in der kameralen Darstellung alle Einnahme- und Ausgabebetitel eines Kapitels und der ihr durch Haushaltsvermerk zugeordneten weiteren Kapitel, ausgenommen Titel der Gruppen 441, 461, 462, 549, 971,</p>

<b>Haushaltsgesetz 2016</b> vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des 1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016 und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts- gesetzes	<b>Haushaltsgesetz 2017</b> Entwurf
--	--

<p>972. Ausnahmen können durch Haushaltsvermerk für einzelne Titel zugelassen werden. Die Landesregierung bestimmt auch die Bereiche, die an dem EPOS.NRW-Modellversuch zur Erprobung des fachlichen Rahmenkonzeptes zur Einführung der Integrierten Verbundrechnung teilnehmen (Modellbehörden).</p> <p><b>(2) Gesamtausgabenbudgetierung</b>  In den Budgeteinheiten und Modellbehörden sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowohl innerhalb der Hauptgruppen als auch zwischen diesen Hauptgruppen gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei den Titeln der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 überschritten werden. Die Deckungsfähigkeit in den Budgeteinheiten bestimmt sich bezogen auf die Ausgabeansätze der Hauptgruppen 4 und 5 ausschließlich nach den vorstehenden Maßgaben (Konkurrenzregel), soweit nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vorschrift etwas anderes bestimmt ist oder es sich um Ausgaben handelt, denen zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen. Satz 3 gilt nicht für Budgeteinheiten im Jahr der Umstellung.</p> <p><b>(3) Umsetzung von Mitteln</b>  Mit Einwilligung des Finanzministeriums können in begründeten Ausnahmefällen Mittel von einer Budgeteinheit in eine andere umgesetzt werden.</p> <p><b>(4) Übertragbarkeit</b>  In den Budgeteinheiten sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 übertragbar. In Höhe von 50 Prozent der nach Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten verbleibenden Minderausgaben einschließlich der Verstärkungen für Besoldungs- und Tariferhöhungen können Ausgabereste gebildet werden. Bei den Modellbehörden ist für Minderausgaben der Hauptgruppe 5 ein reduzierter Prozentsatz von 25 anzuwenden.</p> <p><b>(5) Grundsätze der staatlichen doppelten Buchführung</b>  In den Budgeteinheiten und Modellbehörden wird das</p>	<p>972. Ausnahmen können durch Haushaltsvermerk für einzelne Titel zugelassen werden. Die Landesregierung bestimmt auch die Bereiche, die an dem EPOS.NRW-Modellversuch zur Erprobung des fachlichen Rahmenkonzeptes zur Einführung der Integrierten Verbundrechnung teilnehmen (Modellbehörden).</p> <p><b>(2) Gesamtausgabenbudgetierung</b>  In den Budgeteinheiten und Modellbehörden sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowohl innerhalb der Hauptgruppen als auch zwischen diesen Hauptgruppen gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei den Titeln der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 überschritten werden. Die Deckungsfähigkeit in den Budgeteinheiten bestimmt sich bezogen auf die Ausgabeansätze der Hauptgruppen 4 und 5 ausschließlich nach den vorstehenden Maßgaben (Konkurrenzregel), soweit nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vorschrift etwas anderes bestimmt ist oder es sich um Ausgaben handelt, denen zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen. Satz 3 gilt nicht für Budgeteinheiten im Jahr der Umstellung.</p> <p><b>(3) Umsetzung von Mitteln</b>  Mit Einwilligung des Finanzministeriums können in begründeten Ausnahmefällen Mittel von einer Budgeteinheit in eine andere umgesetzt werden.</p> <p><b>(4) Übertragbarkeit</b>  In den Budgeteinheiten sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 übertragbar. In Höhe von 50 Prozent der nach Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten verbleibenden Minderausgaben einschließlich der Verstärkungen für Besoldungs- und Tariferhöhungen können Ausgabereste gebildet werden. Bei den Modellbehörden ist für Minderausgaben der Hauptgruppe 5 ein reduzierter Prozentsatz von 25 anzuwenden.</p> <p><b>(5) Grundsätze der staatlichen doppelten Buchführung</b>  In den Budgeteinheiten und Modellbehörden wird das</p>
---	---

<b>Haushaltsgesetz 2016</b> <b>vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des</b> <b>1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016</b> <b>und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts-</b> <b>gesetzes</b>	<b>Haushaltsgesetz 2017</b> <b>Entwurf</b>
--	---

<p>Rechnungswesen nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung gemäß § 7 a des Haushaltsgrundgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398) geändert worden ist, gestaltet. Die Aufstellung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung kann mit Zustimmung des Finanzministeriums abweichend von den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und den Vorschriften dieses Gesetzes nach Konten und Produktstrukturen erfolgen.</p> <p><b>(6) Datenabruf</b>  § 17a Absatz 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung ist entsprechend anzuwenden.</p> <p><b>(7) Ermächtigung des Finanzministeriums</b>  Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Umsetzung der Absätze 1 bis 5 Verwaltungsvorschriften zu erlassen.</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Besondere Regelungen für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen, Landesbetriebe und Beteiligungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 26</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen</b></p> <p><b>(1) Kreditermächtigung</b>  Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) wird ermächtigt, zur Deckung der eigenfinanzierten Investitionen Kredite bis zur Höhe von 408 000 000 Euro aufzunehmen. Darüber hinaus wird das Finanzministerium ermächtigt, dem BLB NRW für Investitionen, die nicht zu einer über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen hinausgehenden weiteren Mietbelastung im Landeshaushalt führen, und für Investitionsmaßnahmen, deren Abwicklung schneller als geplant verläuft, eine weitere Kreditaufnahme bis zur Höhe von 100 000 000 Euro zu gestatten, soweit die Summe der Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen den im Fi-</p>	<p>Rechnungswesen nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung gemäß § 7a des Haushaltsgrundgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398) geändert worden ist, gestaltet. Die Aufstellung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung kann mit Zustimmung des Finanzministeriums abweichend von den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und den Vorschriften dieses Gesetzes nach Konten und Produktstrukturen erfolgen.</p> <p><b>(6) Datenabruf</b>  § 17a Absatz 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung ist entsprechend anzuwenden.</p> <p><b>(7) Ermächtigung des Finanzministeriums</b>  Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Umsetzung der Absätze 1 bis 5 Verwaltungsvorschriften zu erlassen.</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Besondere Regelungen für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen, Landesbetriebe und Beteiligungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 26</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen</b></p> <p><b>(1) Kreditermächtigung</b>  Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) wird ermächtigt, zur Deckung der eigenfinanzierten Investitionen Kredite bis zur Höhe von <u>362 000 000</u> Euro aufzunehmen. Darüber hinaus wird das Finanzministerium ermächtigt, dem BLB NRW für Investitionen, die nicht zu einer über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen hinausgehenden weiteren Mietbelastung im Landeshaushalt führen, und für Investitionsmaßnahmen, deren Abwicklung schneller als geplant verläuft, eine weitere Kreditaufnahme bis zur Höhe von 100 000 000 Euro zu gestatten, soweit die Summe der Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen den im Fi-</p>
---	---

<b>Haushaltsgesetz 2016</b> vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des 1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016 und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts- gesetzes	<b>Haushaltsgesetz 2017</b> Entwurf
--	--

<p>nanzplan des BLB NRW vorgesehenen Betrag überschreitet.</p> <p><b>(2) Abschluss von Mietverträgen</b>  Abweichend von § 38 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung bedarf es zum Abschluss von Mietverträgen keiner Verpflichtungsermächtigung, soweit die Summe der in dem jeweiligen Einzelplan bei den Festtiteln 518 01 und 518 04 veranschlagten Ausgabemittel ausreicht, um die Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren abzudecken und zuvor das Benehmen mit dem Finanzministerium hergestellt wurde. Satz 1 gilt für Titel 685 10 der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes sowie für Globalhaushalte im Bereich des Einzelplans 06 mit der Maßgabe, dass es der Herstellung des Benehmens mit dem Finanzministerium nicht bedarf. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.</p> <p><b>(3) Einnahmen aus Untervermietungen</b>  Einnahmen aus Untervermietungen beim BLB NRW angemieteter Gebäude, die über den im jeweiligen Haushalt veranschlagten Ansatz hinausgehen, dürfen für Mehrausgaben – mit Ausnahme von Personalausgaben – herangezogen werden.</p> <p><b>(4) Erweiterung der Zweckbestimmung des Festtitels 519 03</b>  Die bei Festtitel 519 03 veranschlagten Ausgaben dürfen auch für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten eingesetzt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 27</b>  <b>Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich</b></p> <p>Abweichend von § 63 Absatz 3 und 4 Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, die den früheren Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen zugeordnet waren, den Universitätskliniken im Sinne des § 31a des Hochschulgesetzes unentgelt-</p>	<p>nanzplan des BLB NRW vorgesehenen Betrag überschreitet.</p> <p><b>(2) Abschluss von Mietverträgen</b>  Abweichend von § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bedarf es zum Abschluss von Mietverträgen keiner Verpflichtungsermächtigung, soweit die Summe der in dem jeweiligen Einzelplan bei den Festtiteln 518 01 und 518 04 veranschlagten Ausgabemittel ausreicht, um die Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren abzudecken und zuvor das Benehmen mit dem Finanzministerium hergestellt wurde. Satz 1 gilt für Titel 685 10 der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes sowie für Globalhaushalte im Bereich des Einzelplans 06 mit der Maßgabe, dass es der Herstellung des Benehmens mit dem Finanzministerium nicht bedarf. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.</p> <p><b>(3) Einnahmen aus Untervermietungen</b>  Einnahmen aus Untervermietungen beim BLB NRW angemieteter Gebäude, die über den im jeweiligen Haushalt veranschlagten Ansatz hinausgehen, dürfen für Mehrausgaben – mit Ausnahme von Personalausgaben – herangezogen werden.</p> <p><b>(4) Erweiterung der Zweckbestimmung des Festtitels 519 03</b>  Die bei Festtitel 519 03 veranschlagten Ausgaben dürfen auch für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten eingesetzt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 27</b>  <b>Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich</b></p> <p>Abweichend von § 63 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, die den früheren Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen zugeordnet waren, den Universitätskliniken im Sinne des § 31a des Hochschulgesetz-</p>
--	--

<b>Haushaltsgesetz 2016</b> vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des 1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016 und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts- gesetzes	<b>Haushaltsgesetz 2017</b> Entwurf
--	--

<p>lich zur Nutzung überlassen werden können.</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 9</b>  <b>Besondere Regelungen</b>  für Zuwendungen und die fachbezogene Pauschale</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 28</b>  <b>Zuwendungen</b></p> <p><b>(1) Sperrung von Zuwendungen</b>  Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne von § 23 Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist. Abweichungen von Haushalts- und Wirtschaftsplänen, die vom Finanzministerium der Veranschlagung der Ausgabe für die Zuwendung zugrunde gelegt worden sind, bedürfen vor Aufhebung der Sperre dessen Einwilligung.</p> <p><b>(2) Besserstellungsverbot</b>  Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihre beziehungsweise seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung an Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden, mit der Maßgabe, dass die auf die Besserstellung entfallenden Ausgaben nicht zuwendungsfähig sind. Das Finanzministerium kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen. Sind vergleichbare Arbeitnehmerin-</p>	<p>zes unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden können.</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 9</b>  <b>Besondere Regelungen</b>  für Zuwendungen und die fachbezogene Pauschale</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 28</b>  <b>Zuwendungen</b></p> <p><b>(1) Sperrung von Zuwendungen</b>  Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist. Abweichungen von Haushalts- und Wirtschaftsplänen, die vom Finanzministerium der Veranschlagung der Ausgabe für die Zuwendung zugrunde gelegt worden sind, bedürfen vor Aufhebung der Sperre dessen Einwilligung.</p> <p><b>(2) Besserstellungsverbot</b>  Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihre beziehungsweise seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung an Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden, mit der Maßgabe, dass die auf die Besserstellung entfallenden Ausgaben nicht zuwendungsfähig sind. Das Finanzministerium kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen. Sind vergleichbare Arbeitnehmerin-</p>
--	---

<b>Haushaltsgesetz 2016</b> <b>vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des</b> <b>1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016</b> <b>und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts-</b> <b>gesetzes</b>	<b>Haushaltsgesetz 2017</b> <b>Entwurf</b>
--	---

<p>nen und Arbeitnehmer des Landes nicht vorhanden, ist die Zustimmung des Finanzministeriums zum Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages erforderlich. Dieser Absatz gilt nicht für die Universitätskliniken im Sinne des § 31a des Hochschulgesetzes.</p> <p><b>(3) Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils</b></p> <p>Abweichend von Nr. 2.3.3 und Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO (Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung – RdErl. d. Finanzministeriums v. 30.09.2003, MBl. NRW. S. 1254, zuletzt geändert durch RdErl. d. Finanzministeriums vom 24.9.2007, MBl. NRW. 2007 S. 688) kann der Förderrahmen bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Zweckgebundene Spenden und eingeworbene Sponsorenmittel können für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben und insoweit den verbleibenden Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ersetzen. Die Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten ausschließlich für Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (Nothaushaltskommunen einschließlich überschuldeter Kommunen), für Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept und für Kommunen, die Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz erhalten, in den folgenden Förderbereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Städtebauförderung – Unterpunkt Soziale Stadt,</li> <li>2. Ökologie-Programm Emscher Lippe (ÖPEL),</li> <li>3. REGIONALEN,</li> <li>4. Wasserrahmenrichtlinie,</li> <li>5. Luftqualität,</li> <li>6. Förderung von Kulturbauten,</li> <li>7. Progres.nrw - European Energy Award,</li> <li>8. Breitbandversorgung,</li> <li>9. Kulturförderung - Unterpunkte „Kultur und Schule“ und „Jedem Kind Instrumentalspiel, Tanzen, Singen“ (Kapitel 07 050 Titelgruppe 63,</li> <li>10. Regionale Wirtschaftsförderung und</li> <li>11. <u>Fördergegenstände des Projektauftrags Kommunaler Klimaschutz.NRW.</u></li> </ol>	<p>nen und Arbeitnehmer des Landes nicht vorhanden, ist die Zustimmung des Finanzministeriums zum Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages erforderlich. Dieser Absatz gilt nicht für die Universitätskliniken im Sinne des § 31a des Hochschulgesetzes.</p> <p><b>(3) Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils</b></p> <p>Abweichend von Nr. 2.3.3 und Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO (Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung – RdErl. d. Finanzministeriums vom 30.9. 2003, MBl. NRW. S. 1254, zuletzt geändert durch RdErl. d. Finanzministeriums vom 24.9.2007, MBl. NRW. S. 688) kann der Förderrahmen bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Zweckgebundene Spenden und eingeworbene Sponsorenmittel können für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben und insoweit den verbleibenden Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ersetzen. Die Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten ausschließlich für Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (Nothaushaltskommunen einschließlich überschuldeter Kommunen), für Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept und für Kommunen, die Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz erhalten, in den folgenden Förderbereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Städtebauförderung – Unterpunkt Soziale Stadt,</li> <li>2. Ökologie-Programm Emscher Lippe (ÖPEL),</li> <li>3. REGIONALEN,</li> <li>4. Wasserrahmenrichtlinie,</li> <li>5. Luftqualität</li> <li>6. Förderung von Kulturbauten,</li> <li>7. Progres.nrw - European Energy Award,</li> <li>8. Breitbandversorgung,</li> <li>9. Kulturförderung - Unterpunkte „Kultur und Schule“ und „Jedem Kind Instrumentalspiel, Tanzen, Singen“ (Kapitel 07 050 Titelgruppe 63),</li> <li>10. Regionale Wirtschaftsförderung und</li> <li>11. <u>Fördergegenstände des Projektauftrags Kommunaler Klimaschutz.NRW.</u></li> </ol>
--	--

<b>Haushaltsgesetz 2016</b> <b>vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des</b> <b>1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016</b> <b>und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts-</b> <b>gesetzes</b>	<b>Haushaltsgesetz 2017</b> <b>Entwurf</b>
--	---

<p>Im Rahmen von Bundes- und/oder Landesförderungen im Bereich der Nr. 8 kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 der kommunale Eigenanteil vollständig aus Landesmitteln übernommen werden, soweit entsprechende Förderrichtlinien des Bundes oder des Landes dies zulassen. Diese Regelungen gehen abweichenden Bestimmungen bezüglich der Erbringung des kommunalen Eigenanteils in den Förderrichtlinien zu den vorstehenden Förderbereichen vor.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 29</b> <b>Fachbezogene Pauschale</b></p> <p><b>(1) Fachbezogene Pauschale</b> Zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Durchführung bestimmter Aufgaben veranschlagte Mittel in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt (fachbezogene Pauschale).</p> <p><b>(2) Regelung im Haushaltsplan</b> Die fachbezogenen Pauschalen werden nach objektivierbaren Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind, an die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt. § 41 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.</p> <p><b>(3) Auszahlung der fachbezogenen Pauschale</b> Die Pauschalmittel werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden ohne Antrag zu festgelegten Terminen ausbezahlt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die gewährten Pauschalmittel in dem jeweiligen Aufgabenbereich einzusetzen.</p> <p><b>(4) Nachweis der Verwendung</b> Die Gemeinden oder Gemeindeverbände weisen den Einsatz der Pauschalmittel nach Abschluss des Haushaltsjahres unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung nach. Auf besondere Anforderung ist der Nachweis listenmäßig je Aufgabenbereich oder entsprechend der verbindlichen Gliederung des kommunalen Haushaltsplans durch</p>	<p>Im Rahmen von Bundes- und/oder Landesförderungen im Bereich der Nr. 8 kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 der kommunale Eigenanteil vollständig aus Landesmitteln übernommen werden, soweit entsprechende Förderrichtlinien des Bundes oder des Landes dies zulassen. Diese Regelungen gehen abweichenden Bestimmungen bezüglich der Erbringung des kommunalen Eigenanteils in den Förderrichtlinien zu den vorstehenden Förderbereichen vor.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 29</b> <b>Fachbezogene Pauschale</b></p> <p><b>(1) Fachbezogene Pauschale</b> Zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Durchführung bestimmter Aufgaben veranschlagte Mittel in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt (fachbezogene Pauschale).</p> <p><b>(2) Regelung im Haushaltsplan</b> Die fachbezogenen Pauschalen werden nach objektivierbaren Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind, an die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt. § 41 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.</p> <p><b>(3) Auszahlung der fachbezogenen Pauschale</b> Die Pauschalmittel werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden ohne Antrag zu festgelegten Terminen ausbezahlt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die gewährten Pauschalmittel in dem jeweiligen Aufgabenbereich einzusetzen.</p> <p><b>(4) Nachweis der Verwendung</b> Die Gemeinden oder Gemeindeverbände weisen den Einsatz der Pauschalmittel nach Abschluss des Haushaltsjahres unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung nach. Auf besondere Anforderung ist der Nachweis listenmäßig je Aufgabenbereich oder entsprechend der verbindlichen Gliederung des kommunalen Haushaltsplans durch</p>
---	---

<b>Haushaltsgesetz 2016</b> <b>vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des</b> <b>1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016</b> <b>und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts-</b> <b>gesetzes</b>	<b>Haushaltsgesetz 2017</b> <b>Entwurf</b>
--	---

<p>Auszug aus den betreffenden Abschnitten oder Unterabschnitten der Jahresrechnung zu führen.</p> <p><b>(5) Rückzahlung</b>  Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes aufrechnen. Die aus der Feuerschutzsteuer gewährte Investitionspauschale ist abweichend von Satz 1 nicht zurückzuzahlen. Nicht verbrauchte Pauschalmittel sind entsprechend der Zweckbestimmung in den Folgejahren zu verwenden.</p> <p><b>(6) Vorrang der fachbezogenen Pauschale</b>  Werden Landesmittel als fachbezogene Pauschale gewährt, treten alle insoweit bisher geltenden Förderregelungen außer Kraft.</p> <p><b>(7) Träger der freien Jugendhilfe</b>  Zur Erfüllung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendpolitik können fachbezogene Pauschalen auch den nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S.10) geändert worden ist, anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gewährt werden. Die Absätze 1 bis 4, 5 Satz 1 bis 3 und Absatz 6 sind entsprechend anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 30</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Glücksspiel-</b> <b>einnahmen</b></p> <p><b>(1) Zweckgebundene Verausgabung von Glücksspiel-</b> <b>einnahmen</b>  Aus den Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie „KENO“, der Lotterie „Eurojackpot“, der Losbrieflotterie mit</p>	<p>Auszug aus den betreffenden <u>Teilrechnungen des Jahres-</u> <u>abschlusses</u> zu führen.</p> <p><b>(5) Rückzahlung</b>  Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes aufrechnen. Die aus der Feuerschutzsteuer gewährte Investitionspauschale ist abweichend von Satz 1 nicht zurückzuzahlen. Nicht verbrauchte Pauschalmittel sind entsprechend der Zweckbestimmung in den Folgejahren zu verwenden.</p> <p><b>(6) Vorrang der fachbezogenen Pauschale</b>  Werden Landesmittel als fachbezogene Pauschale gewährt, treten alle insoweit bisher geltenden Förderregelungen außer Kraft.</p> <p><b>(7) Träger der freien Jugendhilfe</b>  Zur Erfüllung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendpolitik können fachbezogene Pauschalen auch den nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S.1802) geändert worden ist, anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gewährt werden. Die Absätze 1 bis 4, 5 Satz 1 bis 3 und Absatz 6 sind entsprechend anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 30</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Glücksspiel-</b> <b>einnahmen</b></p> <p><b>(1) Zweckgebundene Verausgabung von Glücksspiel-</b> <b>einnahmen</b>  Aus den Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie „KENO“, der Lotterie „Eurojackpot“, der Losbrieflotterie mit</p>
--	--

<b>Haushaltsgesetz 2016</b> <b>vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des</b> <b>1. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. April 2016</b> <b>und des Entwurfs des 2. Nachtragshaushalts-</b> <b>gesetzes</b>	<b>Haushaltsgesetz 2017</b> <b>Entwurf</b>
--	---

<p>sofortigem Gewinnentscheid, den Zusatzlotterien „Spiel 77“ und „PLUS 5“ wird für Zwecke im Sinne von § 10 Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524) und aus den Einnahmen aus Oddset-Wetten wird für Zwecke im Sinne von § 21 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag ein Festbetrag in Höhe von 86 134 000 Euro zweckgebunden verausgabt.</p> <p><b>(2) Regelung im Haushaltsplan</b>  In den Erläuterungen zu den jeweiligen Einnahmetiteln sind die zweckgebundene Verausgabung, der Vorwegabzug an die Hilfeeinrichtungen für Spielsüchtige, die Destinatäre sowie der Verteilungsschlüssel verbindlich festzulegen.</p> <p><b>(3) Verweisung</b>  Die Ausgaben können entsprechend § 29 Absatz 3, 4, 5 Satz 4 und 5 sowie Absatz 6 zur Verfügung gestellt werden.</p> <p><b>(4) Eigenmittel</b>  Die Ausgaben gelten bei den Destinatären als Eigenmittel.</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 10</b>  <b>Schlussvorschriften</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 31</b>  <b>Weitergeltung</b></p> <p>Die Abschnitte 2 bis 9 gelten nach Ablauf des 31. Dezember 2016 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2017 weiter.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 32</b>  <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.</p>	<p>sofortigem Gewinnentscheid, den Zusatzlotterien „Spiel 77“ und „PLUS 5“ wird für Zwecke im Sinne von § 10 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524) und aus den Einnahmen aus Oddset-Wetten wird für Zwecke im Sinne von § 21 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag ein Festbetrag in Höhe von 86 134 000 Euro zweckgebunden verausgabt.</p> <p><b>(2) Regelung im Haushaltsplan</b>  In den Erläuterungen zu den jeweiligen Einnahmetiteln sind die zweckgebundene Verausgabung, der Vorwegabzug an die Hilfeeinrichtungen für Spielsüchtige, die Destinatäre sowie der Verteilungsschlüssel verbindlich festzulegen.</p> <p><b>(3) Verweisung</b>  Die Ausgaben können entsprechend § 29 Absatz 3, 4, 5 Satz 4 und 5 sowie Absatz 6 zur Verfügung gestellt werden.</p> <p><b>(4) Eigenmittel</b>  Die Ausgaben gelten bei den Destinatären als Eigenmittel.</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 10</b>  <b>Schlussvorschriften</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 31</b>  <b>Weitergeltung</b></p> <p>Die Abschnitte 2 bis 9 gelten nach Ablauf des 31. Dezember <u>2017</u> bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes <u>2018</u> weiter.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 32</b>  <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar <u>2017</u> in Kraft.</p>
--	---